

In der Senatssitzung am 19. Juli 2022 beschlossene Fassung

DIE SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT,
MOBILITÄT, STADTENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU

11.07.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.07.2022

39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

„Bebauungsplan 2516, Gewerbepark Hansalinie“

A. Problem

Auf Grundlage des durch den Bremer Senat im Jahr 2001 aufgestellten Rahmenplans für die gewerbliche Nutzung der Marschflächen südlich der BAB A 1 werden an der Hansalinie fortgesetzt Gewerbeflächen abschnittsweise erschlossen und bebaut.

Da selbst die Realisierung der 2. Erweiterungsstufe, basierend auf dem Bebauungsplan 2447, die Nachfrage an Gewerbeflächen im dortigen Bereich nicht zu befriedigen vermag, hat die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 21. März 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2516 beschlossen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur erneuten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Gewerbepark Hansalinie Bremen“ schaffen soll.

Zeitgleich mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2516 wurde in diesem Zusammenhang durch die stadtbremische Deputation auch der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen zugestimmt (Vorlage 19/599).

In der Sitzung vom 25. November 2021 wurde der Geltungsbereich für den am 21. März 2019 gefassten Planaufstellungsbeschluss durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebiets wäre allerdings unvereinbar mit dem Naturschutzrecht, da Teile des Plangebietes den Schutzbestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Landschaftsschutzverordnung) unterliegen.

Folgerichtig wird mit der 39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Geltungsbereich des Landschaftsschutzes neu angepasst, da gesamtstaatlich das öffentliche Interesse an der Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes 2516, also die Entwicklung von wertschöpfungsintensiven Gewerbeflächen und der damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, dem Interesse am Erhalt der landschaftsgeschützten Marschstrukturen überwiegt.

B. Lösung

Der Senat erlässt gemäß § 20 BremNatG die anliegende Verordnung und hebt so für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2516 den Landschaftsschutz auf.

C. Alternativen

Solange an den Planungszielen des Bebauungsplanes 2516 festgehalten wird, liegen keine Alternativen zur Aufhebung des Landschaftsschutzes vor.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Keine. Die 39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen „Bebauungsplan 2516, Gewerbepark Hansalinie“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von gewerblichen Nutzungen an der Hansalinie. Durch das Vorhaben sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der gegenständliche Verordnungstext wurde gemäß § 21 Abs.1 BremNatG, d.h. mit allen Behörden, deren Belange berührt werden können, diesen zur Stellungnahme vorgelegt.

Zudem wurden die im Lande Bremen anerkannten Naturschutzverbände beteiligt.

Damit hatten folgende Stellen und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Der Senator für Inneres
- Der Senator für Wissenschaft und Häfen
- Ortsamt Hemelingen
- Landesarchäologie Bremen
- Hansewasser Bremen GmbH
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Landwirtschaftskammer Bremen
- NABU Landesverband Bremen
- BUND Landesverband Bremen
- Landesjägerschaft Bremen
- Landesfischereiverband Bremen

Zudem wurde der Entwurf durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 diesen Entwurf der Rechtsverordnung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 21 Absatz 4 Nr.3 BremNatG wurde von einer öffentlichen Auslegung des Verordnungs-Entwurfes aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da eine Auslegung bereits im Bebauungsplan-Verfahren erfolgte und so im Grunde jedermann die Möglichkeit hatte, sich gegen die Bebauung des dortigen Gebiets und damit auch gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzes zu positionieren.

Die eingegangenen Einwendungen wurden in Form einer Synopse aufbereitet dieser Vorlage beigelegt.

Auf einer weiteren Abstimmungsrunde zur Erstellung dieser Vorlage wurde nicht vorgenommen, da keine Betroffenheit anderer Senatsressorts erkannt wurde.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine gezielte Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse erscheint nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschluss

Der Senat erlässt die 39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Entwurf - Stand: 16. Mai 2022

39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, verordnet der Senat

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 — 791-a-7), die zuletzt durch die 38. Verordnung vom 2. März 2019 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist, wird für den in der 39. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil im Stadtteil Hemelingen, Ortsteil Mahndorf und Arbergen, aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzen Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte, Maßstab 1 : 15.000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Das verbleibende Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Stadtteil Hemelingen im Ortsteil Arbergen und liegt zwischen der A 1 im Norden und der Weser im Süden.

Im Norden verläuft die Grenze beginnend von Westen an der A1 im Wesentlichen entlang der bereits bestehenden Hemelinger Gewerbegebiete zwischen der A1 und der Weser und des durch den Bebauungsplan 2516 neu entstehenden östlichen Gewerbegebietes im Gebiet, zwischen der A 1 im Norden und dem Arberger Deichabzugsgraben im Süden, und weiter entlang der Grenze der mit Windkraftanlagen bebauten Grundstücke am Arberger Kanal und am Lienertgraben.

Im Westen erstreckt sich die Grenze entlang der A1 zwischen dem bestehenden Hemelinger Gewerbegebiet und der Weser. Im Süden verläuft die Grenze beginnend von der A 1 im Westen entlang der Weser nach Osten bis zum Beginn der Landesgrenze zu Niedersachsen an der Weser.

Im Osten verläuft die Grenze beginnend von der A 1 im Norden bis zur Weser im Süden entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen.

§ 2

(1) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei obersten Naturschutzbehörde nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Natur und Landschaftspflege aufbewahrt. Sie kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(2) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Hemelingen aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Stand: 18.Januar 2022

Begründung

Auf Grundlage des durch den Bremer Senat im Jahr 2001 aufgestellten Rahmenplans für die gewerbliche Nutzung der Marschflächen südlich der BAB A 1 werden an der Hansalinie fortgesetzt Gewerbeflächen abschnittsweise erschlossen und bebaut.

Auch die Realisierung der 2. Erweiterungsstufe, basierend auf dem Bebauungsplan 2447, vermag nicht die Nachfrage an Gewerbeflächen im dortigen Bereich nicht zu befriedigen.

Dementsprechend hat die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 21. März 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2516 beschlossen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur erneuten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Gewerbepark Hansalinie Bremen“ schaffen soll.

Zeitgleich mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2516 wurde in diesem Zusammenhang durch die stadtbremische Deputation auch der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen zugestimmt (Vorlage 19/599).

In der Sitzung vom 25. November 2021 wurde der Geltungsbereich für den am 21. März 2019 gefassten Planaufstellungsbeschluss durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebiets wäre unvereinbar mit dem derzeit geltenden Schutzregime der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. 1968, 125) in diesem Bereich.

Folgerichtig wird mit der 39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Geltungsbereich des Landschaftsschutzes neu angepasst, da gesamtstaatlich das öffentliche Interesse an der Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes 2516, also die Entwicklung von wertschöpfungsintensiven Gewerbeflächen und der damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, dem Interesse am Erhalt der landschaftsgeschützten Marschstrukturen überwiegt.

Die genaue Lage und Größe des Aufhebungsbereichs ergibt sich aus der beigefügten Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte.

39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung/Beteiligung

Stand: 24. Mai 2022

Anmerkung: Gemäß § 21 Absatz 4 Nr.2 BremNatG wurde von der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes abgesehen, da durch die Änderung der Verordnung keine Erweiterungen im Sinne des § 21 Absatz 4 Nr. 2 BremNatG vorgenommen werden. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahren erfolgte zudem eine öffentliche Auslegung der Verordnung, da sie der Realisierung der Planungsziele des Bebauungsplanes 2516 dient.

Nr.	Stelle	Inhalt Stellungnahme	Anmerkung oberste Naturschutzbehörde
1.	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	keine	
2.	Landwirtschaftskammer Bremen	keine	
3.	Landesarchäologie Bremen	Im Gebiet befinden sich archäologische Bodenfundstellen, die als Kultur-	Kenntnisnahme

		denkmäler geschützt sind. Im Begründungstext zum BPLan 2516 wird dies jedoch berücksichtigt	
4.	Ortsamt Hemelingen	Der Aufhebung des Landschaftsschutzes wird aufgrund des „erheblichen Wertes der Wäldchen für Klima und Tiere“ widersprochen.	<i>Die Wäldchen im LSG sind hinsichtlich ihrer Bio- toptypenzusammensetzung als Laubforste (WXH) bzw. Laubwald-Jungbestand (WXL) anzu- sprechen. Aufgrund ihres jungen Alters und ihrer ökologischen Bedeutung sind sie <u>nicht</u> (abgese- hen von ihrem Schutzstatus als Bestandteil eines LSG und über das Landeswaldgesetz) beson- ders geschützt. Von einem „erheblichen Wert“ für den Naturhaushalt kann deshalb nicht gespro- chen werden.</i>
5.	NABU Bremen e.V.	Zustimmung, da die Motivlage auf eine tatsächlich, zwingende Sachlage, nämlich der Entwicklung von Arbeitsplätzen durch wertschöpfungsintensive Gewerbeflächen zurückzuführen ist. Es wird jedoch gleichzeitig gefordert, dass „alles Erdenkliche und Mögliche“ unternommen wird, diese Maßnahme „durch Schaffung eines in jeder	Hier muss zwischen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Aufhebung des Landschaftsschutzes unterschieden werden. Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist zwar eine zwingende Voraussetzung zur Realisierung der beabsichtigten Baumaßnahmen, hierdurch allein entsteht allerdings noch kein Eingriff in den Naturhaushalt, der auszugleichen wäre oder ausgleichbar ist. Regelungen zur Kompensation des Eingriffes werden daher auf Ebene des Bebauungsplanes

		<p>Weise adäquaten Ersatzes auszugleichen.“</p>	<p>getroffen oder, wie im Falle der anstehenden Waldumwandlung in der Zulassungsentscheidung nach § 8 BremWaldG durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen. Es ist an dieser Stelle daher auf die entsprechenden Fachverfahren zu verweisen.</p> <p>Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist kein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft und damit nicht zu kompensieren. Allerdings sind Eingriffe aufgrund der Aufstellung des B-Planes 2516 zu erwarten.</p> <p>Gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG ist über die Kompensation dieser Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p>
--	--	---	---

		<p>Als Kompensation für die Auflösung des LSG „müsste an eine Aufwertung des Geländes zwischen B-Plan-Gebiet und Weserdeich durch ergänzende Nutzungsextensivierung“ gedacht werden.</p> <p>Ausführungen zu acht Punkten, die sich inhaltlich nicht mit der Aufhebung des Landschaftsschutzes, sondern mit der Ausgestaltung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2516 beschäftigen.</p>	<p>Zudem wird auch auf Zulassungsebene nach Maßgabe des Waldrechts über eine Eingriffskompensation durch die untere Waldbehörde entschieden.</p> <p>Wurden der Bauplanung zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung zugeschickt.</p>
--	--	---	--

6.	BUND Bremen e.V.	<p>Die Aufhebung des LSG ist nur dann zu rechtfertigen, „wenn wirklich ein nachhaltiges Gewerbegebiet wie im GEP des Senats (...) beschlossen mit hoher Berücksichtigung der Biodiversität tatsächlich umgesetzt wird. Außerdem muss sichergestellt werden, das mit den Gewerbeflächensehr viel sparsamer umgegangen wird als bisher.“</p> <p>Im Rahmen der Aufhebung des Landschaftsschutzes sind die ca. 25 Jahren alten Waldflächen von insgesamt ca. 6ha Größe auszusparen. Zudem ist der Erhalt einzelner alter Bäume zu sichern und in die Gewerbegebiet-splanung zu integrieren. Die vorgesehene Aufteilung der Ersatzpflanzung auf zwei Standorte mindert den ökologischen Wert des Waldes. Die Nachpflanzung erreicht nicht den Wert eines jetzt schon 25jährigen Waldes.</p>	<p>Es wird zu diesem Punkt auf die Begründung des Bebauungsplanes, <i>insbesondere auf den Abschnitt 3 „Planungsziele und Erforderlichkeit der Planaufstellung“ (Seite 2 f. der Begründung) verwiesen.</i></p> <p><i>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich nach einer Bebauung des zukünftigen Gewerbegebiets die beiden Waldflächen in einer vollständigen Insel-lage befinden und dadurch ihre vorhandene ökologische Wertigkeit weitgehend verlieren werden. Zudem würden sich die zu erwartenden Störeinflüsse durch die umgebende Gewerbenutzung zusätzlich wertmindernd auf die Waldflächen auswirken.</i></p>
----	------------------	--	---

7.	Landesjägerschaft Bremen e.V.	<p>Ablehnung</p> <p>Im betroffenen Gebiet werden durch das LSG besonders seltene Heckenlandschaften geschützt, die aufgrund ihrer wertvollen Vernetzungsfunktion zu einer hohen Biodiversität, insbesondere für Insekten und Singvögel, führen.</p> <p>Eine Heckenstruktur durch vorrangig Hochhecken ist in Bremen kaum noch zu finden und schon daher besonders schützenswert. In Heckenstrukturen herrschte eine 3,5mal größere Artenvielfalt als in Wäldern</p> <p>Es befinden sich drei Waldstücke im betroffenen Gebiet, wovon das Größte knapp 8 ha vorweisen kann. Bremen ist arm an Waldflächen. Durch die Rodung der Waldflächen,</p>	<p>Die verschiedenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung kompensiert. Im Einzelnen werden die konkreten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2516 beschrieben und rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Es befinden sich im Plangebiet nur 2 durch die Planungen betroffene Waldflächen.</p>

		<p>in denen neben zahlreichen Wildtieren auch geschützte Arten Lebens- und Reproduktionsraum finden, sind auch für benachbarte Gebiete Beeinträchtigungen zu befürchten.</p> <p>Insbesondere die rund 50 Jahre alte Waldfläche ist strukturiert entwickelt, die vielen Tierarten als Rückzugs-, Deckungs- und Reproduktionsfläche dient. Eine hohe Biodiversität für Singvögel und Insekten ist insbesondere auf das Zusammenwirken mit den vernetzenden Heckenstrukturen zurückzuführen.</p> <p>Der Erhalt dieses Lebensraumes wird auch vor dem Hintergrund der erfolgreichen Schutzbemühungen um das norddeutsche Rebhuhn verlangt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um eines der letzten verbliebenen Lebensräume des Vogels.</p>	<p>Eine 50 Jahre alte Waldfläche gibt es im Plangebiet nicht. Die beiden zur Diskussion stehenden Waldflächen sind um die 20 Jahre alt.</p> <p>Im Gebiet wurden bei der ornithologischen Kartierung 2019 für das Gewerbegebiet GHB3 keine Rebhühner nachgewiesen. Auch aus sonstigen Quellen liegen der Naturschutzbehörde keine Rebhuhnnachweise aus den letzten Jahren mehr vor.</p>
--	--	--	--

		<p>Die Flächen sind von Gräben durchzogen, die als Lebensraum geschützter Arten dienen und damit „biodiversitätserhöhend“ wirken.</p> <p>Einen besonders schützenswerten Lebensraum bieten die Wiesen und Ackerflächen für geschützte Tierarten.</p> <p>Im Schutzgebiet konnten folgende Tierarten beispielhaft festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rebhuhn, Rehwild, Hase, Kaninchen, Fasan, Fuchs, Steinmarder, Baummarder und Nutria sowie - Schafstelze, Braunkelchen, Schwarzkelchen, Feldlerche und 	<p>Die meisten Gräben fallen im Laufe des Sommers regelmäßig trocken, so dass sie keine bedeutender Lebensraum für Amphibien, Libellen o.ä. sind. Der Umgang mit wasserführenden Gräben wird im Plangebiet nach der Eingriffsregelung bearbeitet.</p> <p>Die verschiedenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung kompensiert. Im Einzelnen werden die konkreten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2516 beschrieben und rechtsverbindlich festgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan 2516 geregelt.</p>
--	--	---	--

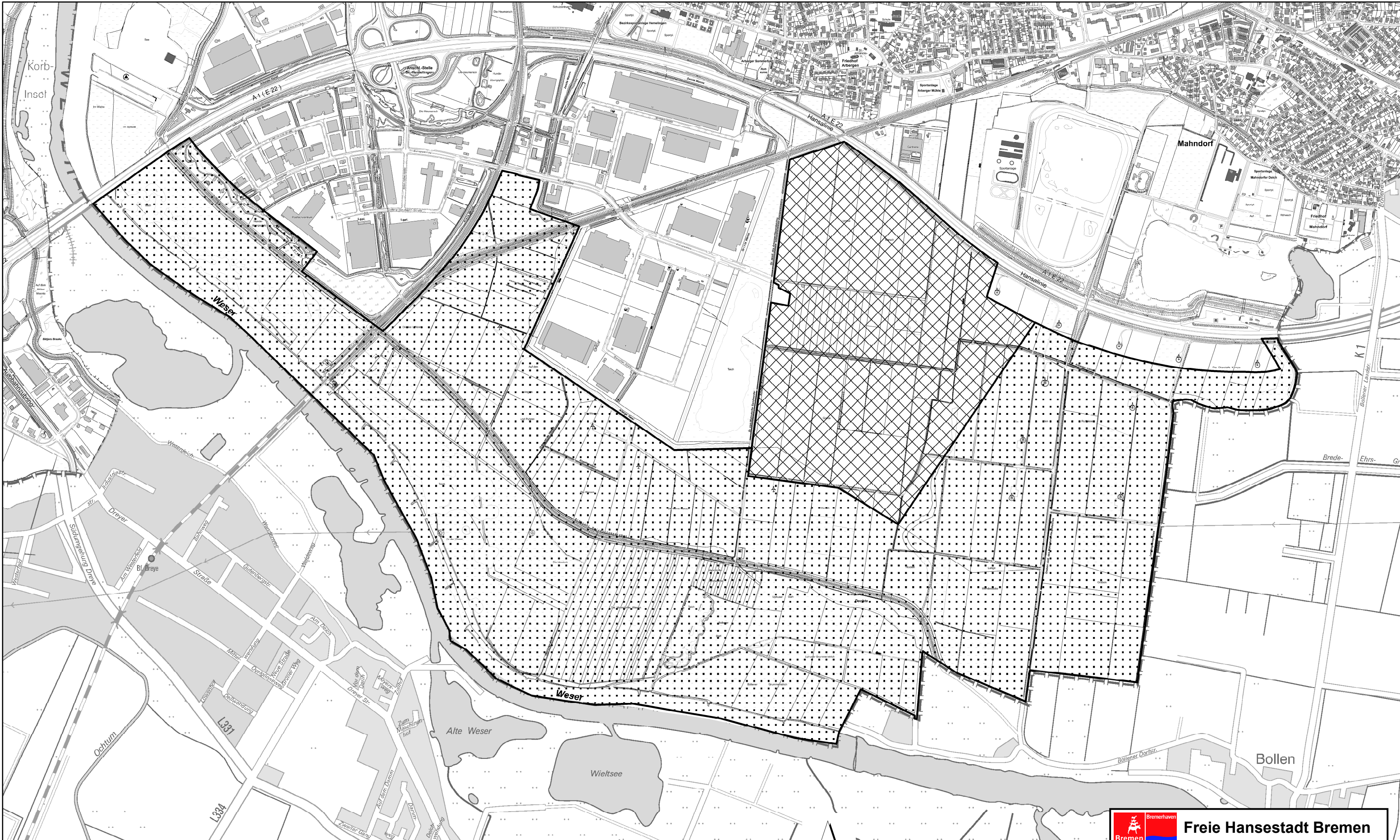
- Wanderfalke (Jagdgebiet), Rot-Milan (Jagdgebiet), Bussard, Turmfalke, Waldohreule und Waldkauz.

Das Land Bremen verfügt über eine vergleichsweise hohe Dichte an Singvögeln. Dies ist besonders zu schützen und nicht nur mit der „Bremer Brille“ zu betrachten.

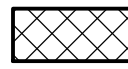
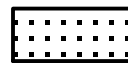
Durch die Aufhebung des LSG wird sich „Erholungsdruck“ auf das benachbarte Schutzgebiet an der Weser verlagern.

Der Druck der Arten auf die verbleibenden Flächen, insbesondere dem Zwischenraum zur Weser, wird steigen. Verdrängungseffekte sind zu erwarten sowie das Verlorengeden von

		<p>Individuen, wenn der Tragbestand erreicht wird. Räuber werden kanalisiert, sodass auf die verbleibenden Arten ein hoher Raubdruck ausgeübt wird. Es entsteht eine Prädatorenfalle.</p> <p>Das Gebiet wird zunehmend durch Erholungssuchende genutzt, oftmals mit Hunden. Sobald diese Möglichkeit wegfällt, werden sich die Erholungssuchenden Richtung Weser bewegen und dort den oben beschriebenen Druck auf die Arten zusätzlich verstärken.</p>	<p>Im Plangebiet werden eine Reihe von erholungsrelevanten Strukturen wie Waldflächen, Still- und Fließgewässer sowie Feldhecken inklusive begleitender Wegeverbindungen neu angelegt. In dem vorgesehenen „Grünkeil“ selbst wird dadurch eine bisher nicht vorhandene Aufenthaltsqualität neu geschaffen. Auch eine direkte Nord-Süd-Querung des Plangebiets ist an mehreren Stellen weiterhin möglich.</p> <p>Bei der „Prädatorenfalle“ handelt es sich nur um ein temporäres Phänomen, da die Anzahl der Räuber letztlich durch die Anzahl der Beutetiere bestimmt wird und sich damit das Verhältnis zwischen beiden Gruppen wieder einpendelt.</p>
8.	Landesfischereiverband Bremen e.V.	keine	
9.	Senatorin für Justiz und Verfassung	Hinweise im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung	Übernahme



Legende

-  Aufhebung des Landschaftsschutzes
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / Geoinformation Bremen 2022

 Freie Hansestadt Bremen	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bremen Hemelingen (Gewerbegebiet Hemelingen)" in der Stadtgemeinde Bremen	
Übersichtsplan	Maßstab: 1:15.000 Datum: 30.06.2022
Bearbeitung: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	
 Freie Hansestadt Bremen	